

Vf. 35-I-11



verkündet am 3. November 2011

gez. Franz  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

**In dem Organstreitverfahren**

des Mitglieds des 5. Sächsischen Landtags Holger Apfel, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1,  
01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ingmar Knop,  
Fließstraße 7 b, 06844 Dessau,

gegen

den Präsidenten des Sächsischen Landtags, Herrn Dr. Matthias Rößler, Bernhard-von-  
Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsgegner -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfas-  
sungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Christoph Degenhart, Matthias  
Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans-Heinrich Trute sowie  
die Richterin Andrea Versteyl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. August 2011

für Recht erkannt:

**Der Antrag wird zurückgewiesen.**

**Gründe:**

**I.**

Mit seinem am 4. März 2011 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag auf Einleitung eines Organstreitverfahrens wendet sich der Antragsteller gegen einen Ordnungsruf, ausgesprochen in der 27. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags am 17. Dezember 2010.

1. In der 27. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags fand eine Aktuelle Debatte zum Antrag der Fraktion der NPD „Für eine wahre Demokratie nach Schweizer Vorbild – Volksentscheid jetzt auf allen Ebenen einführen“ statt. Nachdem bereits zwei Runden der Debatte u.a. mit Wortmeldungen des Antragstellers und des Abgeordneten Arne Schimmer für die NPD-Fraktion durchgeführt und der Sächsische Staatsminister der Justiz und für Europa sich zum Debattenthema geäußert hatte, erklärte der 2. Vizepräsident des Landtags:

„Meine Damen und Herren! Die Debatte ist abgeschlossen. – Jetzt war ich wohl doch etwas zu vor-  
eilig. Wir müssen Sie noch einmal hören. Herr Schimmer, Sie haben das Wort.“

An dieser Stelle rief der Antragsteller:

„Na, was ist mit der Neutralität des Präsidenten?“

Nachdem der Abgeordnete Schimmer seine Rede beendet hatte, erteilte der 2. Vizepräsident dem Antragsteller einen Ordnungsruf und erklärte:

„Ich lasse mich nicht von Ihnen beleidigen, dass ich in meinem Amt nicht die Neutralität wahren würde. Es ist mir als amtierender Präsident sehr wohl gestattet, auch als Mensch, sich eben hier und da mal zu irren. Das bitte ich Sie gefälligst hinzunehmen, und ich habe das auch erklärt. Ich habe das erklärt und habe es nicht nötig, mich von Ihnen insoweit beleidigen zu lassen.“

Am 5. Januar 2011 legte der Antragsteller gegen den Ordnungsruf mit der Begründung Einspruch ein, er verwehre sich gegen den Vorwurf der Beleidigung. Er habe lediglich an die in § 4 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen für die 5. Wahlperiode (GO) normierte Neutralitätspflicht des Antragsgegners erinnert, nachdem der Vizepräsident in einem äußerst herablassenden Ton gegenüber einem Abgeordneten seiner Fraktion geäußert habe: „Wir müssen Sie noch einmal hören“. Der Landtag wies den Einspruch in seiner 28. Sitzung am 19. Januar 2011 ohne Beratung zurück.

## 2. Der Antragsteller beantragt festzustellen,

dass der Antragsgegner ihn durch den in der 27. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags am 17. Dezember 2010 erteilten Ordnungsruf in seinen durch die Verfassung des Freistaates Sachsen übertragenen Rechten – insbesondere in seinen Rechten aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf – verletzt und unmittelbar gefährdet und dadurch gegen die Verfassung des Freistaates Sachsen verstoßen hat.

Der Präsident des Landtags sei der richtige Antragsgegner. Er übe die Ordnungsgewalt im Landtag kraft Übertragung durch das Parlament aus. In dieser Funktion könne er im verfassungsrechtlichen Organstreit mit der Behauptung in Anspruch genommen werden, er habe bei der Ausübung der Ordnungsgewalt den verfassungsrechtlichen Status eines Abgeordneten verletzt.

Der erteilte Ordnungsruf verletze ihn in seinen durch die Verfassung übertragenen Rechten. Er habe durch den Zwischenruf, zu dem er gemäß § 90 der Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen für die 5. Wahlperiode (GO) berechtigt gewesen sei, nicht gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen. Der Zwischenruf habe sich darauf bezogen, dass der Zweite Vizepräsident die Debatte bereits für beendet erklärt gehabt habe, obwohl der NPD-Fraktion als Einbringerin der unter diesem Tagesordnungspunkt abgehandelten aktuellen Debatte noch einmal das Wort zugestanden habe. Er habe mit dem Zwischenruf lediglich sein Erstaunen darüber zum Ausdruck bringen wollen, dass der Zweite Vizepräsident ungeachtet dessen die Debatte geschlossen habe. Dies sei – unabhängig davon, dass der Vizepräsident seinen Fehler umgehend selbst berichtigt und seiner Fraktion das Wort noch einmal erteilt habe – nicht verwerflich. Denn das Geschehen habe sich innerhalb weniger Sekunden vollzogen und die einer politischen Debatte innewohnende Dynamik habe es mit sich gebracht, dass er aus Verärgerung über das Verhalten des Zweiten Vizepräsidenten zu seinem Zwischenruf bereits gedanklich angesetzt gehabt habe, als dieser seiner Fraktion das Wort noch nicht erteilt gehabt habe. Überdies habe der Zweite Vizepräsident die Korrektur seines Fehlers in sehr ungebührlicher Weise ausgedrückt, indem er das Wort mit der herablassenden Äußerung: „Wir müssen Sie noch einmal hören“ erteilt habe. Damit habe er zum Ausdruck gebracht, dass der Sächsische Landtag nun leider gezwungen sei, nochmals einen Redebeitrag aus den Reihen der NPD-Fraktion ertragen zu müssen. Eine solche Ansicht dürfe sich nicht im Handeln und in der Wortwahl eines sitzungsleitenden 2. Vizepräsidenten des Landtags niederschlagen.

3. Der Antragsgegner hält den Antrag für unbegründet. Der mit dem Ordnungsruf verbundene Eingriff in das Rederecht aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf sei gerechtfertigt gewesen, da die Äußerung geeignet gewesen sei, das Ansehen, die Autorität und Neutralität des Antragsgegners zu beeinträchtigen. Neben den Rechten und Interessen des Parlaments umfasse das Schutzgut der allgemeinen Ordnung ebenfalls die Werte und Verhaltensweisen, die sich in der demokratischen und vom Repräsentationsgedanken getragenen parlamentarischen Praxis entwickelt hätten und durch die historische und politische Entwicklung geformt worden seien. Hierzu gehöre auch die Regel, das Ansehen und die Autorität des Präsidenten nicht dadurch in Mitleidenschaft zu ziehen, dass seine Verhandlungsführung in einer Plenarsitzung beanstandet werde. Dies folge auch aus § 4 Abs. 2 Satz 2 GO, wonach der Präsident die Ordnung aufrecht

erhalte. Die beanstandete Äußerung sei darauf gerichtet gewesen, die Neutralität des sitzungsleitenden Präsidenten in einer öffentlichen Plenarsitzung in Frage zu stellen. Es komme insoweit nicht darauf an, was den Zwischenruf ausgelöst habe, ob er nachvollziehbar gewesen sei oder wie der amtierende Präsident die Sitzung leite. Es sei allein relevant, dass der Antragsteller den Zweiten Vizepräsidenten offen in seiner Amtsführung kritisiert habe, indem er dessen Neutralität in Frage gestellt habe. Die Äußerung des Antragstellers habe im Zusammenhang mit einer verfahrensleitenden Maßnahme – der Worterteilung – des amtierenden Präsidenten gestanden und keine inhaltliche oder politische Auseinandersetzung mit einer im Parlament zu thematisierenden Frage dargestellt. Die offene Beanstandung der Verhandlungsführung des sitzungsleitenden Präsidenten sei nicht zulässig. Wegen dieses Verbots erfolge gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 GO auch keine Aussprache oder Beratung über den Einspruch eines Abgeordneten gegen eine Ordnungsmaßnahme.

Der Ordnungsruf sei in der konkreten Situation das angemessene Mittel der Ahndung gewesen. Eine formlose Rüge sei angesichts der Schwere des Ordnungsverstoßes nicht in Betracht gekommen.

## II.

### 1. Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere ist er gegen den richtigen Antragsgegner gerichtet.

Zwar ist der Landtag Träger der Ordnungsgewalt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 1982, BVerfGE 60, 374 [379]). Sie wird aber durch § 4 Abs. 2 Satz 2 GO auf den Präsidenten des Landtags übertragen, der sie in eigener Verantwortung ausübt (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. Mai 2006 – Vf. 50-I-06).

Soweit den hier angegriffenen Ordnungsruf der 2. Vizepräsident des Landtags ausgesprochen hat, handelte er nach § 4 Abs. 9 GO als Stellvertreter des Präsidenten an dessen Stelle. Sein Handeln wird folglich dem Antragsgegner zugerechnet (vgl. SächsVerfGH, Urteile vom 3. Dezember 2010 – Vf. 12-I-10, Vf. 16-I-10 und Vf. 17-I-10; BbgVerfG, Urteil vom 17. September 2009 – 45/08; BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 1982, BVerfGE 60, 374 [378]).

### 2. Der Antrag bleibt ohne Erfolg. Der angegriffene Ordnungsruf verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf.

a) Das zum Status des Abgeordneten aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf gehörende Rederecht wird durch andere Güter von Verfassungsrang begrenzt. Zu deren Wahrung ist dem Präsidenten des Landtags das Instrumentarium der Ordnungsmaßnahmen an die Hand gegeben.

aa) Zum Status des Abgeordneten gehört das Rederecht im Landtag.

Die Abgeordneten repräsentieren in ihrer Gesamtheit das Volk und nehmen die Rechte des Landtags in der Gesamtheit seiner Mitglieder wahr (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989, BVerfGE 80, 188 [218]; Urteil vom 17. Dezember 2001, BVerfGE 104, 310 [329]). Demgemäß ist jeder Abgeordnete berufen, an der Arbeit des Landtags in gleicher Weise teilzunehmen, freilich im Rahmen der vom Landtag im Einklang mit der Verfassung gestalteten Geschäftsordnung (vgl. Art. 46 SächsVerf). Zu den Rechten des Abgeordneten rechnet grundsätzlich all das, was zu einer wirksamen und verantwortlichen Mandatswahrnehmung im Landtag erforderlich ist. Zu den unentbehrlichen Rechten gehört insoweit das Rederecht (ausführlich zu den Einzelheiten dazu vgl. SächsVerfGH, Urteile vom 3. Dezember 2010 – Vf. 12-I-10, Vf. 16-I-10, Vf. 17-I-10 und Vf. 77-I-10; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1959, BVerfGE 10, 4 [12]; Beschluss vom 8. Juni 1982, BVerfGE 60, 374 [379 f.]; Urteil vom 13. Juni 1989, BVerfGE 80, 188 [218]; BayVerfGH, Entscheidung vom 17. Februar 1998, NVwZ-RR 1998, 409). Seine Bedeutung erschließt sich auch aus seiner Funktion für die Wahrnehmung der Aufgaben des Parlaments. Das Parlament ist der Ort von Rede und Gegenrede, der Darstellung unterschiedlicher Perspektiven und der Formulierung anderer, von der Mehrheit nicht getragener Sichtweisen. Darin gründet seine Repräsentationsfunktion. Insoweit ist das Parlament Forum der Interessendarstellung, Interessenvermittlung und Kontrolle. Der Widerstreit der politischen Positionen auf diesem Forum der Repräsentation lebt nicht zuletzt von Debatten, die mit Stilmitteln wie Überspitzung, Polarisierung, Vereinfachung oder Polemik arbeiten.

Der Abgeordnete kann vom seinem Rederecht auch durch einen Zwischenruf gemäß § 90 GO Gebrauch machen (vgl. Schreiner sowie Besch in: Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht, 1989, § 18 Rn. 39 (Schreiner) bzw. § 33 Rn. 8 (Besch)). Zwar unterbricht der Zwischenruf den Redefluss des Sprechers und weist damit verhandlungsstörende Aspekte auf. Auch wird er eingesetzt, um den politischen Gegner zu verspotten. Er ermöglicht jedoch auch, auf vergessene oder unberücksichtigt gebliebene Argumente hinzuweisen (vgl. Burkhardt in: Besch (Hrsg.), Sprachgeschichte: ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, 2. Aufl., 1. Teilband, S. 116) und fördert den punktuellen dialogischen Austausch zwischen unterschiedlichen Positionen. Er ist daher ein wichtiges Mittel der parlamentarischen Auseinandersetzung in Rede und Gegenrede (vgl. Bärs, Parlamentarische Zwischenrufe und ihre Funktion am Beispiel der Bundestagsdebatten zum Einsatz deutscher Soldaten in Mazedonien, Afghanistan und dem Irak, 2008, S. 3 f.).

bb) Das Rederecht des Abgeordneten bedarf allerdings der näheren Abstimmung mit den Rechten anderer Abgeordneter, der Funktionsfähigkeit des Parlaments und etwaigen Rechten Dritter. Es erfährt insoweit seine nähere Ausgestaltung durch die Geschäftsordnung des Landtags.

Zur Sicherstellung der Abgeordnetenrechte, der Ordnung der Debatte und der Funktionsfähigkeit des Parlaments einschließlich der Wahrung des Ansehens des Parlaments sowie etwaiger Rechte Dritter bedarf es der sogenannten Disziplinargewalt, die dem Präsidenten des Landtags an die Hand gegeben ist. Die Geschäftsordnung des Landtags

des Freistaates Sachsen enthält ein differenziertes und verfassungsgemäßes Instrumentarium von Interventionsmöglichkeiten des Präsidenten des Landtags zum Schutz der Ordnung (§§ 96 ff. GO). Der vom Antragsgegner angewandte § 96 GO begegnet insoweit keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. ausführlich SächsVerfGH, Urteile vom 3. Dezember 2010 – Vf. 12-I-10, Vf. 16-I-10, Vf. 17-I-10 und Vf. 77-I-10; dort auch zum Begriff der Ordnung).

(1) Die Ordnungsmaßnahmen sollen zum einen Verstößen gegen die Geschäftsordnung entgegenwirken. Dazu gehören etwa von anderen Abgeordneten ausgehende Störungen der zulässigen Ausübung des Rederechts, vor allem unzulässige Zwischenrufe (vgl. § 90 GO). Zum anderen kann ein Eingreifen zum Schutze von anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern, etwa der Funktionsfähigkeit des Parlaments oder zum Schutze der Rechte Dritter erforderlich sein. Die Möglichkeit des Ordnungsrufs beschränkt sich allerdings nicht auf vom geschriebenen Recht missbilligte Verhaltensweisen. Den Maßstab für das Verhalten der Abgeordneten bilden daneben auch ungeschriebene, tradierte Regeln der Parlamentspraxis (vgl. Bückler in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 34 Rn. 7 ff.). Überkommenem Parlamentsbrauch widerspricht es insbesondere, Ansehen und Autorität des Landtagspräsidenten durch in der Plenarsitzung geäußerte Kritik an seiner Verhandlungsführung zu beeinträchtigen (vgl. LVerfG M-V, Urteil vom 29. Januar 2009, NordÖR 2009, 205 [207]; Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Stand: September 2010, § 36 Rn. 2c, ee; Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, § 22 S. 656; Troßmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, 1977, § 40 Rn. 13).

Dabei sind die unterschiedlichen Zwecke des Ordnungsrechts in Rechnung zu stellen. Soweit die Ordnungsmaßnahmen dazu dienen, das Rederecht des Abgeordneten vor Störungen durch Zwischenrufe anderer Abgeordneter zu schützen oder die Funktionsfähigkeit des Landtags zu gewährleisten, stehen dem Rederecht – etwa des Zwischenrufers – gleichgewichtige Rechtsgüter gegenüber. Hier dient das Ordnungsrecht regelmäßig der Erhaltung der äußeren Ordnung und reagiert damit auf die Form der Äußerung oder das Verhalten anderer Abgeordneter ohne eigentliche Meinungsbildungsrelevanz. Anders wird dies regelmäßig dort sein, wo Ordnungsmaßnahmen dem Schutze des Ansehens des Parlaments oder der Rechte Dritter dienen. Hier wird es in der Regel auf den Inhalt des Redebeitrags oder anderer zulässiger Äußerungsformen reagieren. Insoweit ist im Ausgangspunkt festzuhalten, dass das Ordnungsinstrumentarium nicht zur Ausschließung bestimmter inhaltlicher Positionen aus der parlamentarischen Debatte dienen kann. Diese sind vielmehr so lange hinzunehmen, wie ihre Darstellung nicht in einer Weise geschieht, die die Arbeit des Landtags und damit seine Ordnung in Frage stellt (vgl. LVerfG M-V, a.a.O., S. 207; zu Einzelheiten vgl. SächsVerfGH, Urteile vom 3. Dezember 2010 – Vf. 12-I-10, Vf. 16-I-10, Vf. 17-I-10 und Vf. 77-I-10). Dies hindert nicht, auch Beeinträchtigungen der Rechte Dritter oder von Interessen der Allgemeinheit mit dem Instrumentarium der Ordnungsmaßnahmen zu verhindern. Redebeiträge, die den Tatbestand von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erfüllen – zu denken ist etwa an die Beleidigungsdelikte der §§ 185 ff. StGB – können parlamentarische Ordnungsmaßnahmen rechtfertigen (vgl. Troßmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bun-

destages, 1977, § 40 Rn. 5 ff.; Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Stand: September 2010, § 36 Rn. 2c, bb).

(2) Bei der Ausübung des Ordnungsrechts ist der Meinungsbildungsrelevanz und insbesondere dem Kontext Rechnung zu tragen, in dem der Abgeordnete sein Recht in Anspruch nimmt. Je mehr die inhaltliche Auseinandersetzung im Vordergrund steht, je gewichtiger die mit dem Redebeitrag thematisierten Fragen für das Parlament und die Öffentlichkeit sind und je intensiver diese politische Auseinandersetzung geführt wird, desto eher müssen konkurrierende Rechtsgüter hinter dem Rederecht zurückstehen (vgl. zu Art. 5 Abs. 1 GG: BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 1991, BVerfGE 85, 1 [16]; Beschluss vom 10. Oktober 1995, BVerfGE 93, 266 [294 f.]). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Redebeiträge schon aufgrund ihres Wortlauts Raum für verschiedene Deutungsmöglichkeiten eröffnen können. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen darf daher nicht von vornherein Deutungen zugrunde legen, die die Ordnungsmaßnahmen rechtfertigen, wenn auch andere Deutungen möglich sind (vgl. zu Art. 5 Abs. 1 GG: BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 1990, BVerfGE 82, 272 [280 f.]; Beschluss vom 9. Oktober 1991, BVerfGE 85, 1 [13 f.]; Beschluss vom 10. Oktober 1995, BVerfGE 93, 266 [295]).

cc) Bei der Anwendung des § 96 GO kommt dem Präsidenten des Landtags ein durch den Verfassungsgerichtshof zu respektierender Beurteilungsspielraum zu.

(1) Die Einordnung des Verhaltens eines Abgeordneten als Verletzung der Ordnung beruht regelmäßig auf einer wertenden Betrachtung durch den Präsidenten, für die insbesondere der Ablauf und die Atmosphäre der jeweiligen Landtagssitzung Bedeutung gewinnen. Der wertende Charakter der Entscheidung wird noch durch den Umstand verstärkt, dass mit den Regelungen der §§ 95 ff. GO ein abgestuftes Sanktionensystem zur Verfügung steht, dessen Anwendung von der Schwere der Verletzung, deren Wirkung auf den Gang der Beratungen und dem sonstigen Verhalten des Abgeordneten abhängt. Mit Blick auf den präventiven Charakter der Ordnungsmaßnahmen spielen hierbei auch prognostische Erwägungen eine Rolle. Hinzu kommt, dass sich der Landtag mit der Bezugnahme auf den tradierten Begriff der Ordnung des Parlaments auch auf ungeschriebene Regeln der Parlamentspraxis bezieht, deren Auslegung und Rezeption zu allererst Sache des Parlaments und seiner Organe sein muss. Schließlich ist dem situativen Charakter der mündlichen Rede und der Notwendigkeit der zeitnahen Reaktion des Präsidenten Rechnung zu tragen. Insoweit ist dem Präsidenten des Landtags bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ein Beurteilungsspielraum einzuräumen (vgl. SächsVerfGH, Urteile vom 3. Dezember 2010 – Vf. 12-I-10, Vf. 16-I-10, Vf. 17-I-10 und Vf. 77-I-10; Ritzel/Bücker/Schreiner, a.a.O., § 36 Rn. 2b; Bücker, a.a.O., § 34 Rn. 21; LVerfG M-V, Urteil vom 29. Januar 2009, NordÖR 2009, 205 [207]).

(2) Die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte ist hieran auszurichten (vgl. LVerfG M-V, Urteil vom 29. Januar 2009, NordÖR 2009, 205 [207 f.]). Die Kontrolle ist umso intensiver, je deutlicher der Ordnungsruf auf den Inhalt der Äußerung und nicht auf das Verhalten des Abgeordneten reagiert. In diesen Fällen muss eine Verletzung oder doch

Gefährdung konkurrierender Rechtsgüter vorliegen, die auch Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle ist. Im Übrigen ist lediglich zu überprüfen, ob dem Präsidenten alle relevanten Tatsachen bei seiner Entscheidung bekannt waren, die Bewertung des in Rede stehenden Verhaltens als Verletzung der Ordnung gemessen an der Parlamentspraxis dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit entspricht und auch sonst nicht offensichtlich fehlerhaft oder willkürlich ist.

dd) Eröffnet die Geschäftsordnung dem Präsidenten eine Auswahl zwischen verschiedenen Ordnungsmaßnahmen, orientiert sich die gerichtliche Kontrolle an der Schwere der gewählten Sanktion. Sie ist intensiver dort, wo sie zu einem Ausschluss des Abgeordneten von den Beratungen und Entscheidungen des Landtags führt, da dies eine zeitlich begrenzte Veränderung der Zusammensetzung des Landtags zur Folge hat. Im Übrigen prüft das Verfassungsgericht die insoweit notwendige Ermessensausübung allein darauf, ob sie mit Blick auf die vorgeworfene Verletzung der Ordnung vertretbar erscheint (vgl. SächsVerfGH, Urteile vom 3. Dezember 2010 – Vf. 12-I-10, Vf. 16-I-10, Vf. 17-I-10 und Vf. 77-I-10).

b) Der angegriffene Ordnungsruf steht mit diesen Vorgaben im Einklang.

aa) Die Einordnung des beanstandeten Zwischenrufs als Verletzung der parlamentarischen Ordnung ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden.

Der amtierende Landtagspräsident hat den Ordnungsruf – wie sich aus dessen Begründung ergibt – nicht wegen einer Verletzung des § 90 GO erteilt, sondern weil er in der Äußerung eine im Plenum unzulässige Kritik an seiner Verhandlungsführung gesehen hat. Dies hält verfassungsrechtlicher Prüfung stand. Der Zwischenruf des Antragstellers wies keinerlei Bezug zum Inhalt der Debatte auf. Unter Berücksichtigung seines Beurteilungsspielraums durfte der amtierende Landtagspräsident vielmehr davon ausgehen, dass sich der Zwischenruf darin erschöpfte, ihm wegen des Übergehens eines redeberechtigten Abgeordneten der Fraktion der NPD und der Art und Weise der Worterteilung – in eine offensichtlich rhetorische Frage gekleidet – die Verletzung der Neutralität vorzuwerfen. Das Anbringen einer solchen Kritik in der Plenarsitzung widerspricht unabhängig davon, ob die Verhandlungsführung des Präsidenten der Geschäftsordnung bzw. den hierzu gefassten Beschlüssen entspricht, den tradierten Regeln der Parlamentspraxis. Denn eine Diskussion über die Amtsführung des Präsidenten im Plenum ist geeignet, das Ansehen und die Autorität des Präsidenten als unverzichtbare Voraussetzung für die Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Leitung der Sitzungen aber auch die Ausübung des Hausrechts und der Polizeigewalt (vgl. § 4 GO) – zu beeinträchtigen. Kritik an der Amtsführung des Präsidenten kann im Ältestenrat bzw. – bei Fehlen eines solchen – im Präsidium vorgebracht und erörtert werden (Ritzel/Bücker/Schreiner, a.a.O., § 36 Rn. 2c, ee; Troßmann, a.a.O.).

bb) Die Auswahl des Ordnungsrufs als konkret zu ergreifende Ordnungsmaßnahme ist auch unter Berücksichtigung der einem Zwischenruf anhaftenden Spontanität vertretbar.



Der amtierende Landtagspräsident durfte dem Ordnungsverstoß ein die Reaktion mit einer formlosen Rüge als nicht ausreichend erscheinendes Gewicht beimessen, weil er durch das ersichtlich unbeabsichtigte und zum Zeitpunkt des Zwischenrufs bereits korrigierte Übergehen des Redners der Fraktion der NPD offenkundig keinerlei Anlass zu Zweifeln an seiner Neutralität gegeben hat. Etwas anderes folgt auch nicht aus der Formulierung der nachfolgenden Worterteilung. Soweit der 2. Vizepräsident dabei die Wörter: „wir müssen“ benutzt hat, hat er damit ersichtlich wertungsfrei die verfahrensrechtliche Verpflichtung zur erneuten Anhörung des Redners zum Ausdruck gebracht.

### III.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. Trute

gez. Versteyl